

14.07.21

Fz

Unterrichtung**durch das Bundesministerium
der Finanzen**

Haushaltsführung 2021**Über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungs-
ermächtigungen im ersten Vierteljahr des Haushaltsjahres 2021;
Vierteljährliche Mitteilung gemäß § 37 Absatz 4 Bundeshaushalts-
ordnung i. V. m. § 4 Absatz 2 Haushaltsgesetz 2021**

Bundesministerium
der Finanzen
Parlamentarische Staatssekretärin

Berlin, 14. Juli 2021

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dr. Reiner Haseloff

Sehr geehrter Herr Präsident,

gemäß § 37 Absatz 4 Bundeshaushaltsordnung in Verbindung mit § 4 Absatz 2 Haushaltsgesetz 2021 übersende ich die Zusammenstellung der über- und außerplanmäßigen (üpl./apl.) Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen im ersten Vierteljahr des Haushaltsjahres 2021.

Mit dem Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021, welches im Bundesgesetzblatt Teil I, Nr. 29 am 9. Juni 2021 verkündet wurde, ist die in der Liste mit *) markierte apl. Ausgabe im Bundeshaushalt 2021 etatisiert worden und somit seit dem Inkrafttreten dieses Nachtragshaushalts keine apl. Ausgabe mehr. In der Haushaltsrechnung 2021 wird sie auch nicht als solche ausgewiesen.

Auf Bitte des Vorsitzenden des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages erhält dieser eine Kopie des gleich lautenden Schreibens zur Unterrichtung des Präsidenten des Deutschen Bundestages.

Mit freundlichen Grüßen

Bettina Hagedorn

Über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen im ersten Vierteljahr des Haushaltsjahres 2021

1. Über- und außerplanmäßige Ausgaben

Einzel- plan/ Kapitel/ Titel	Einzelplan- / Kapitelbezeichnung / Zweckbestimmung Begründung der über- und außerplanmäßigen Ausgabe	Ansatz laut Haushalts- plan 2021 T€	bewilligte über-/außer- planmäßige Ausgabe T€
1	2	3	4

12 Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur

1205 Luft- und Raumfahrt

682 02* apl Einmalige Beihilfen für Vorhaltekosten an die Betreibergesellschaften der Flughäfen gemäß § 27d Absatz 1 LuftVG in Verbindung mit § 1 FSAAKV, soweit der Bund nicht beteiligt ist - 200.000

Einmalige Beihilfen für Vorhaltekosten an die Betreibergesellschaften der Flughäfen gemäß § 27d Absatz 1 Luftverkehrsgesetz in Verbindung mit § 1 Verordnung über die Erhebung von Kosten für die Inanspruchnahme von Diensten und Einrichtungen der Flugsicherung beim An- und Abflug, soweit der Bund nicht beteiligt ist. Die außerplanmäßige Ausgabe ist mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 22. Februar 2021 dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat mitgeteilt worden.

14 Bundesministerium der Verteidigung

1413 Bundeswehrverwaltung, Universitäten der Bundeswehr, Militärseelsorge usw.

697 01 apl Ausgaben im Zusammenhang mit dem Beteiligungserwerb und der -verwaltung an der Hensoldt AG 0 2.000

Ausgaben für die Verwaltung der Beteiligung an der Hensoldt AG. Die außerplanmäßige Ausgabe dient der Erfüllung einer Rechtsverpflichtung. Die Rechtsverpflichtung beruht auf der Zahlungspflicht für die Aufwandsentschädigung der Kreditanstalt für Wiederaufbau im Zusammenhang mit deren Beauftragung zum Erwerb von Anteilen für den Bund.

2. Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen (VE)

Einzelplan/ Kapitel/ Titel/ VE	Einzelplan- / Kapitelbezeichnung / Zweckbestimmung Begründung der über- und außerplanmäßigen VE	Ansatz VE laut Haushaltsplan 2021 T€	bewilligte über-/außerplanmäßige VE T€
1	2	3	4

04 Bundeskanzlerin und Bundeskanzleramt**0453 Bundesarchiv**

518 02 üpl	Mieten und Pachten im Zusammenhang mit dem Einheitlichen Liegenschaftsmanagement	8.353	69.001
------------	---	-------	--------

Von der Verpflichtungsermächtigung werden fällig:

Im Haushaltsjahr 2023 bis zu:	1.917 T€
Im Haushaltsjahr 2024 bis zu:	4.600 T€
Im Haushaltsjahr 2025 bis zu:	4.600 T€
Im Haushaltsjahr 2026 bis zu:	4.600 T€
Im Haushaltsjahr 2027 bis zu:	4.600 T€
Im Haushaltsjahr 2028 bis zu:	4.600 T€
Im Haushaltsjahr 2029 bis zu:	4.600 T€
Im Haushaltsjahr 2030 bis zu:	4.600 T€
Im Haushaltsjahr 2031 bis zu:	4.600 T€
Im Haushaltsjahr 2032 bis zu:	4.600 T€
Im Haushaltsjahr 2033 bis zu:	4.600 T€
Im Haushaltsjahr 2034 bis zu:	4.600 T€
Im Haushaltsjahr 2035 bis zu:	4.600 T€
Im Haushaltsjahr 2036 bis zu:	4.600 T€
Im Haushaltsjahr 2037 bis zu:	4.600 T€
Im Haushaltsjahr 2038 bis zu:	2.684 T€

Ersatzunterbringung der Abteilung Personenbezogene Auskünfte des Bundesarchivs. Die überplanmäßige Verpflichtungsermächtigung ist mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 21. Januar 2021 dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat mitgeteilt worden.

06 Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat**0628 Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe**

518 02 apl	Mieten und Pachten im Zusammenhang mit dem Einheitlichen Liegenschaftsmanagement.....	-	4.850
------------	--	---	-------

Von der Verpflichtungsermächtigung werden fällig:

Im Haushaltsjahr 2022 bis zu:	970 T€
Im Haushaltsjahr 2023 bis zu:	970 T€
Im Haushaltsjahr 2024 bis zu:	970 T€
Im Haushaltsjahr 2025 bis zu:	970 T€
Im Haushaltsjahr 2026 bis zu:	970 T€

Anmietung einer zusätzlichen Liegenschaft in Bonn für das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe.

Einzelplan/ Kapitel/ Titel/ VE	Einzelplan- / Kapitelbezeichnung / Zweckbestimmung Begründung der über- und außerplanmäßigen VE	Ansatz VE laut Haushalts- plan 2021 T€	bewilligte über-/außer- planmäßige VE T€
1	2	3	4

07 Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

0713 Bundesgerichtshof

518 02 üpl Mieten und Pachten im Zusammenhang mit dem Einheitlichen
Liegenschaftsmanagement..... 18.390 2.109

Von der Verpflichtungsermächtigung werden fällig:

Im Haushaltsjahr 2022 bis zu: 228 T€
Im Haushaltsjahr 2023 bis zu: 228 T€
Im Haushaltsjahr 2024 bis zu: 228 T€
Im Haushaltsjahr 2025 bis zu: 228 T€
Im Haushaltsjahr 2026 bis zu: 228 T€
Im Haushaltsjahr 2027 bis zu: 228 T€
Im Haushaltsjahr 2028 bis zu: 228 T€
Im Haushaltsjahr 2029 bis zu: 228 T€
Im Haushaltsjahr 2030 bis zu: 228 T€
Im Haushaltsjahr 2031 bis zu: 57 T€

Notwendige Anmietung weiterer Räumlichkeiten vor allem für die Einrichtung und Unterbringung des neuen XIII. Zivilsenats des BGH in Karlsruhe.

12 Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur

1204 Digitale Infrastruktur

682 01 apl Verwaltungsausgaben der Mobilfunkinfrastrukturgesellschaft und Umsetzung der
Mobilfunkstrategie der Bundesregierung - 160.000

Von der Verpflichtungsermächtigung werden fällig:

Im Haushaltsjahr 2022 bis zu: 40.000 T€
Im Haushaltsjahr 2023 bis zu: 40.000 T€
Im Haushaltsjahr 2024 bis zu: 40.000 T€
Im Haushaltsjahr 2025 bis zu: 40.000 T€

Abschluss eines Geschäftsbesorgungsvertrages mit der Mobilfunkinfrastrukturgesellschaft mbH mit einer Laufzeit bis zum 31.12.2025. Die außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigung ist mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 17. März 2021 dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat mitgeteilt worden.

Einzel- plan/ Kapitel/ Titel/ VE	Einzelplan- / Kapitelbezeichnung / Zweckbestimmung Begründung der über- und außerplanmäßigen VE	Ansatz VE laut Haushalts- plan 2021 T€	bewilligte über-/außer- planmäßige VE T€
1	2	3	4

20 Bundesrechnungshof**2012 Bundesrechnungshof**

518 02 apl Mieten und Pachten im Zusammenhang mit dem Einheitlichen
Liegenschaftsmanagement..... - 1.941

Von der Verpflichtungsermächtigung werden fällig:

Im Haushaltsjahr 2022 bis zu: 647 T€

Im Haushaltsjahr 2023 bis zu: 647 T€

Im Haushaltsjahr 2024 bis zu: 647 T€

Abschluss eines Mietvertrages über Räumlichkeiten am Standort Berlin.